

Satzung & Organisations-Richtlinien

§ 1 Struktur und Funktion

Die Martial Arts Association (MAA) ist eine von Kampfsportlern aus eigeninitiative entwickelte Organisation für den modernen Kampfsport und der traditionellen Kampfkünste.

Diese selbständige, privatrechtliche Organisation bezweckt, die Kampfsport- und Kampfkunstdisziplinen in Sportschulen, Vereinen, Verbände Clubs und Interessengemeinschaften international zu vereinigen, organisieren und als leitendes, technisch förderndes Organ im Sinne dieser Richtlinien zu fungieren. Die Martial Arts Association ist sportlich frei und unabhängig, respektiert die jeweiligen Landesgesetze und ist politisch und konfessionell unabhängig. Sie wird nur durch Sponsoren und Beiträge der Mitglieder finanziert. Diese Satzungen sind für alle Martial Arts Association-Mitglieder vertragliche Geschäftsbedingungen und können jederzeit beim Trainer, Club- bzw. Vereinsleiter bzw. bei der Martial Arts Association eingesehen werden.

§ 2 Mitgliedschaft

In der Martial Arts Association gibt es gebührenfreie Club-, Vereins und Trainingsgruppenmitgliedschaft. Dojos: Sportschulen, Clubs, Vereine, Verbände oder Interessengemeinschaften bleiben somit frei in der eigenen Struktur und Expansion. Jeder angenommene Interessent erhält auf Antrag den für Prüfungen, Lehrgänge und Meisterschaften benötigten offiziellen Martial Arts Association-Pass. Dieser muß jährlich mittels Jahressichtmarke verlängert werden, welche bei der Geschäftsstelle zu ordern ist.

Weitere Bestimmungen zum Pass siehe § 21.

§ 3 Kündigung

Ein Austritt ist jederzeit möglich. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, ausgenommen der Verpflichtung zur Zahlung von Gebührenrückständen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 4 Rechte des einzelnen Mitgliedes/ Datenschutz

Jedes Martial Arts Association-Mitglied hat das Recht, sich auch mit persönlichen Angelegenheiten direkt an die Martial Arts Association zu wenden. Alle Daten der Martial Arts Association-Mitglieder-Kartei werden nur im Rahmen der Martial Arts Association verwendet bzw. veröffentlicht. Jeder Lizenzinhaber, Funktionär ist verpflichtet, die erhaltenen Daten von Mitgliedern nur innerhalb der Martial Arts Association zu verwenden.

Funktionäre, Dojoleiter und auch Mitglieder, die Daten für andere Zwecke benutzen, werden aus der Martial Arts Association sofort ausgeschlossen!

§ 5 Ausländische Mitglieder

Die Richtlinien sind für ausländische Mitglieder der Martial Arts Association in gleichem Maße verbindlich.

§ 6 Verwaltung der Finanzen

Die Martial Arts Association trägt sich durch Sponsoren und Beiträge der Mitglieder. Diese werden von der Geschäftsstelle für sportliche, organisatorische, kulturelle und verwaltungstechnische Zwecke innerhalb der Organisation und zur Expansion der Martial Arts Association eingesetzt.

§ 7 Präsidium

Die Martial Arts Association wird von einem ehrenamtlichen Präsidium geleitet. Präsidiumsmitglieder müssen für die Martial Arts Association jederzeit erreichbar sein und in beruflicher und sportlicher Hinsicht einen einwandfreien Leumund besitzen.

Sie müssen in allen Dingen sachlich und objektiv sein und sich mit den Belangen und Ziele der einzelnen Disziplinen, der Richtlinien, Anträge usw. der Martial Arts Association ernsthaft auseinandersetzen. Das Martial Arts Association Präsidium ist gleichzeitig oberstes Schiedsgericht.

§ 8 Versammlungen

Wenn die gegenwärtige Lage der Martial Arts Association es erfordert, kann die Martial Arts Association Geschäftsstelle eine Versammlung einberufen. Diese Versammlung ist mindestens 4 Wochen vor dem Termin bekanntzugeben.

§ 9 Auflösung

Im Fall der Auflösung der Martial Arts Association übernimmt das verbleibende Vermögen und vorhandene Zahlungsverpflichtungen die Geschäftsstelle der Martial Arts Association. Mitglieder oder Funktionäre sind nicht Anspruchsberechtigt.

Dies gilt auch für ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder. Im Todesfall gilt die gesetzliche Erbfolge.

§ 10 Sportliche Kontakte

Die Martial Arts Association pflegt mit anerkannten Verbänden oder sportlichen Vereinigungen im In- und Ausland freundschaftliche und sportliche Kontakte. Sie ist ständig bestrebt mit anderen Verbänden auf unabhängiger Basis zusammen zuarbeiten.

Sie richtet in ihrem Rahmen nationale und internationale Wettkämpfe, Demonstrationen, Lehrgänge und Prüfungen aus, auch in Zusammenarbeit mit befreundeten Vereinigungen, stets aber nur als Vermittler und nicht als Ausrichter.

§ 11 Anschluß an internationale Vereinigungen

Die Martial Arts Association kann sich übergeordneten internationalen Verbänden oder Organisationen anschließen, wenn die Geschäftsstelle es für richtig und erforderlich hält, und die Selbständigkeit der Martial Arts Association in Verbindung mit diesen Richtlinien nicht gefährdet wird.

§ 12 Martial Arts Association-Embleme

Die Martial Arts Association Embleme unterliegen dem „Copyright“-Gesetz und sind somit gesetzlich geschützt. Bei Verwendung jeglicher Art bedarf es der schriftlichen Genehmigung. Jegliche widerrechtliche Verwendung wird geahndet.

§ 13 Funktionäre

Funktionäre können nur vom Präsidium ernannt und je nach Bedarf von der Martial Arts Association eingesetzt werden. Nichtbesetzte Positionen werden von der Martial Arts Association wahrgenommen.

Der Funktionär hat in Absprache und mit Genehmigung der Martial Arts Association u. a. folgende Aufgaben: - Ausrichtung von Veranstaltungen der jeweiligen Abteilung bzw. Region. - Repräsentation, Betreuung, Expansion und aktive Mitarbeit der Martial Arts Association und der jeweiligen Abteilung bzw. Region.

Sollte ein Funktionär gegen die Interessen und Satzungen/ Richtlinien der Martial Arts Association handeln, so behält diese sich vor, diesen Funktionär seiner Funktion zu entbinden und die Position neu zu vergeben.

§ 14 Prüfungsbestimmungen

Die Prüfungsrichtlinien und Wartezeiten der einzelnen Disziplinen sind einzuhalten.

Jede Prüfung muß mit der offiziellen Martial Arts Association-Urkunde bestätigt, und die entsprechende Paßeintragung vorgenommen werden.

Die Prüfungskommissionen sowie die Prüfungsteilnehmer sind für die Einhaltung der Martial Arts Association-Richtlinien verantwortlich. Bei Verstößen gegen die Richtlinien und bei Verfahrensfehlern, die bei oder nach der Prüfung festgestellt werden, kann die Martial Arts Association auch rückwirkend eine Graduierung aberkennen. Graduierungen, die vor dem Eintritt in die Martial Arts Association bei anderen renommierten Verbänden/ Organisationen erreicht wurden, können nach Überprüfung als Übertrag anerkannt werden.

Alle Prüfungsergebnisse sowie ausgeteilte Dokumente sind vom Dojoleiter/ Prüfer der Martial Arts Association schriftlich mittels der entsprechenden Formulare zumelden.

Es liegt im Ermessen der Martial Arts Association Geschäftsstelle, in Ausnahmefällen besonders qualifizierte Mitglieder speziell auszubilden und zu graduieren. Weiteres wird durch die Prüfungsordnung, Prüfungsverfahrensordnung und dem jeweiligen Prüfungsprogramm geregelt.

§ 15 Außerordentliche Verleihungen

Für außerordentliche Verdienste einer im Rahmen der Martial Arts Association ausgeübten Disziplin können Ehrungen, Auszeichnungen oder Verleihungen vorgenommen werden. Vorschläge werden in Zusammenarbeit mit dem Martial Arts Association Komitee und dem Vorstand der Martial Arts Association zur Entscheidung weitergeleitet.

§ 16 Prüfungen bei anderen Verbänden im In- und Ausland

Martial Arts Association-Mitglieder können in Ausnahmefällen bei anderen Verbänden Prüfungen ablegen. Diese müssen vorher bei der Martial Arts Association beantragt und von dieser genehmigt werden. Erst dann wird die Graduierung als „Übertrag“ anerkannt.

§ 17 Anzugordnung

In allen Kampfsportdisziplinen innerhalb der Martial Arts Association ist auf die jeweilige Anzugordnung zu achten. Das Abzeichen der Martial Arts Association auf der Kampfkunst-kleidung vorgeschrieben.

Trainer, Dan-Träger und andere Funktionäre haben auf die korrekte Anzugordnung bei den Schülern zu achten. Bei Prüfungen, Lehrgängen und Meisterschaften dürfen Schüler und Meister nur den Gürtelgrad tragen den sie innehaben. Von der Martial Arts Association nicht anerkannte Grade dürfen nicht getragen und propagiert werden.

§ 18 Kennzeichnung der einzelnen Dan-Grade

Gradstreifen (Dan-Balken am Gürtelende) auf dem Gürtel oder Schärpe. Andere Kennzeichnungen können durch Gürtelfarben (je nach Kampfsportart) bzw. entsprechende Abzeichen erfolgen.

§ 19 Lehrgänge

Lehrgänge in den einzelnen Disziplinen dienen der Verbesserung und der Intensivierung der Technik und des Kampfstils. Dadurch wird eine schematische, einseitige Ausbildung vermieden und das Leistungsniveau angehoben. Lehrgänge dienen auch zum Aufbau von sportlichen Kontakten.

Lehrgänge können nur vom Lehrgangsleiter bzw. von einem durch ihn Beauftragten dem Teilnehmer im gültigen Sportpass bestätigt werden.

§ 20 Lizenzen

Alle Dojo-Leiter und eingesetzten Assistententrainer, Trainer, Prüfer, Kampfrichter in den Martial Arts Association-Sportschulen, Clubs oder Vereinen müssen die jeweils gültige Lizenzen besitzen.

Um Lizenzen muss man sich schriftlich unter Beifügung des Sportlichen Werdegangs sowie der entsprechenden Graduierungsnachweise bewerben.

Voraussetzungen zur Erlangung der Lizenzen sind weiterhin:

- technische und theoretische Ausbildung in der jeweiligen Disziplin durch den Betreuenden Trainer.
- schriftliche Genehmigung des Betreuenden Trainer
- Kopie der entsprechenden Fachlehrgangsnachweise

Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen etc. ist zeitlich begrenzt.

Bereits bestehende verbandsfremde Lizenzen können auf Antrag von der Martial Arts Association übernommen und anerkannt werden.

§ 21 Verbands Pass

Mit dem Besitz eines MAA. Verband Pass ist man berechtigt an den Veranstaltungen aktiv teilzunehmen:

Eine Nachahmung des Passes wird von der MAA. Geschäftsstelle mit einer Schadenersatzklage verfolgt. Falsche Angaben, Datenfälschung oder eine andere Art der Verfälschung werden je nach schwere des Vergehens durch die MAA. Geschäftsstelle geahndet.

Der Pass ist ein Dokument und ist auch als solches zu behandeln, das heißt :

- Alle Daten müssen der Wahrheit entsprechen und dürfen nicht verfälscht werden
- Eine Beschädigung des Passe durch z.B. einer fehlenden Seite oder ähnliches, muss der Geschäftsstelle gemeldet werden und der Pass muss umgehend der Geschäftsstelle zugesandt werden.
- Der Pass muss einmal im Jahr verlängert werden, mittels der gültigen Jahresmarke.
- Der Pass ist bei jeder Aktivität oder Veranstaltung mitzuführen.
- Ist der Pass voll, wird von der Geschäftsstelle ein neuer ausgestellt.

§ 22 Veranstaltungen und deren Finanzierung

Veranstaltungen (Lehrgänge, Meisterschaften etc.) im In- und Ausland bedürfen einer formlosen Anmeldung bei der Martial Arts Association Geschäftsstelle (Formlose Anmeldung durch Zusendung der Ausschreibung).

Der Ausrichter von Veranstaltungen trägt das gesamte finanzielle Risiko. Bei zu geringer Teilnehmerzahl ist die Veranstaltung abzusagen. Der Teilnehmer selbst haftet bei Verletzungen, Unfällen und Diebstahl.

§ 23 Sportärztliche Untersuchung

Eine Sporttauglichkeit ist durch eine ärztliche Untersuchung alle 2 Jahre im gültigen Martial Arts Association-Pass zu bestätigen.

§ 24 Haftung

Für Veranstaltungen übernimmt die Martial Arts Association keine Haftung.

Die Martial Arts Association fungiert jeweils nur als Veranstalter, nicht aber als Ausrichter. Bei Unfällen haftet das Mitglied selbst.

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, sich beim Ausrichter persönlich zu informieren, ob die Veranstaltung stattfindet oder eventuell durch höhere Gewalt oder anderen Gründen ausfällt.

§ 25 Satzungsänderungen

Alle vorangegangenen Satzungen und Richtlinien verlieren hiermit ihre Gültigkeit. Die Martial Arts Association Geschäftsstelle kann Satzungen und Richtlinien selbständig ändern, wenn diese nicht mehr zeitgemäß sind.